Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Wendlingen - Ulm

Abschnitt 2.3 Albhochfläche, im Bereich der Gemeinden Laichingen – Dornstadt

Planänderung „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“

zum Planfeststellungsbeschluss des RP Tübingen
Az.: 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt - Ulm-West,
vom 11.12.2008

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Erläuterungsbericht

Anlage DB 12.10 A

Vorhabensträger:

DB Netz AG

vertreten durch

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17-
70191 Stuttgart

gez. i.V. Dr. Stefan Kielbassa
Stuttgart, den 29.01.2016

Bearbeitung:

ARGE Baader-Bosch
Baader Konzept GmbH
Bosch & Partner GmbH

c/o Baader Konzept GmbH
Weißenburger Straße 19
91710 Gunzenhausen

gez. Dr. G. Kunzmann
Gunzenhausen, den 29.1.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG 4

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 4
2.1 Beschreibung des Vorhabens 4
2.2 Projektwirkungen 5
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 5
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren 5
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 5

3 METHODISCHES VORGEHEN 5
3.1 Methodik 5
3.2 Untersuchungsraum 6

4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESTANDTEILE DES NATURHAUSHALTES 7
4.1 Tiere und Pflanzen 7
4.1.1 Biotope, Pflanzen 7
4.1.2 Tiere 9
4.2 Boden 9
4.3 Wasser 11
4.4 Klima/Luft 12
4.5 Landschaft und Erholung 12

5 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE 12

6 AUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF ARTENSCHUTZ 13

7 MAßNAHMENKONZEPT 13

8 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG GEMÄß ÖKOKONTOVERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG 14
8.1 Eingriffe 14
8.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 14
8.1.2 Schutzgut Boden 16
8.2 Maßnahmen 18
8.3 Gesamtbilanz 20

9 ZUSAMMENFASSUNG 21

10 LITERATUR 22

Anlagenverzeichnis:

1. Bestandsplan Tiere und Pflanzen, Anlage 12.5.1, Blatt 2 A von 9, Stand 29.01.2016
2. Bestandsplan Boden, Anlage 12.6.1, Blatt 2 A von 9, Stand 29.01.2016
3. Maßnahmenübersichtsplan, Anlage 12.8.1, Blatt 1 C von 1, Stand 29.01.2016
4. Maßnahmen km 56,14 - 58,78, Anlage 12.8.2, Blatt 2 C von 27, Stand 29.01.2016
5. Maßnahme Merklingen „Wiesflecken“, Anlage 12.8.2, Blatt 27 A von 27, Stand 29.01.2016

Anhangverzeichnis:

Anhang 1: Maßnahmenblätter

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Bewertung im Schutzgut Boden 6
Tabelle 2: Bewertung der planfestgestellten Maßnahmen gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) 8
Tabelle 3: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Änderungen der Biotoptypen durch die Planänderung im planfestgestellten Bereich 8
Tabelle 4: Bewertung der Böden und deren Funktionselemente 10
Tabelle 5: Schutzgut Boden: Änderungen der Beeinträchtigungsart durch die Planänderung im planfestgestellten Bereich 11
Tabelle 6: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Quantitative Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokontoverordnung 15
Tabelle 7: Schutzgut Boden: Quantitative Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokontoverordnung 17
Tabelle 8: Durch die Ersatzmaßnahmen ermittelte Ökopunkte gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) 19
Tabelle 9: Zusammenfassende Übersicht des benötigten Kompensationsbedarfs in Ökopunkten der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden 20

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Beschluss der Planfeststellung gemäß § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Planfeststellungsabschnitt 2.3 wurde am 12.11.2008 vom Regierungspräsidium Tübingen Referat 15 erteilt (Az.: 15-3/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt - Ulm-West, vom 11.12.2008).

Zwischenzeitlich wurde beschlossen, dass im Bereich der Gemeinde Merklingen ein weiterer Bahnhalt auf der Neubaustrecke (NBS) Wendlingen-Ulm entstehen soll. Dieser neue Bahnhof mit dem Namen „Merklingen (Schwäbische Alb)“ soll zusammen mit der NBS realisiert werden. Zur planungsrechtlichen Genehmigung des Bahnhofes ist ein Änderungsverfahren des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 2.3 gemäß § 76 VwVfG erforderlich, dass mit den vorliegenden Unterlagen beantragt wird.

Die für den Bahnhof geplanten zusätzlichen Versiegelungen verursachen zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher ist eine Änderung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich. Die der Planänderung beiliegenden Unterlagen ergänzen bzw. ersetzen die bereits planfestgestellten Unterlagen aus dem Hauptverfahren oder ggf. aus den vorangegangenen Planänderungsverfahren.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Für den Bahnhof Merklingen werden an der bereits planfestgestellten und schon im Bau befindlichen NBS zwei Bahnsteiggleise als seitenrichtige Überholgleise gebaut. Die Gleise zweigen von den durchgehenden Hauptgleisen der NBS bei km 57,481 ab und enden an km 58,018. In beiden Bahnsteiggleisen sind jeweils zwei Schutzweichen zur Herstellung des Flankenschutzes auf den durchgehenden Hauptgleisen der NBS eingeplant. An die Zweiggleise der Schutzweichen schließen sich Stumpfgleise an, die als Durchrutschwege genutzt werden können.

Entsprechend der Aufgabenstellung durch die DB Station&Service AG wurden für den Bahnhof zwei Außenbahnsteige mit 215 m Länge und 55 cm Höhe geplant. Der Bahnhof wird vollständig barrierefrei ausgebaut. Der stufenfreie Ausbau erfolgt mittels zweier Aufzüge an einer neu zu bauenden Fußgängerüberführung.

Im gegenständlichen Planänderungsantrag werden die für den Bahnhof notwendigen zusätzlichen Anlagen, die sich im Bereich der bereits planfestgestellten Bahnanlagen der Neubaustrecke befinden, beantragt.

Die Planung der Park- und Ride- (P+R-) Anlagen einschließlich der Zufahrt für den Bahnhof erfolgt über einen eigenständigen Bebauungsplan „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“ durch

die Gemeinde Merklingen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wird in der Gemeinderatsitzung am 22.02.2016 gefasst werden. Durch die Verwaltungsgemeinschaft Laichinger Alb wird der Flächennutzungsplan an die aktuelle Planung angepasst.

Die Planungen für den P+R-Platz im Zuge des Bebauungsplanes sind in den hier vorgelegten Unterlagen nachrichtlich in braun dargestellt.

2.2 Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase des Bahnhofes Merklingen sind im Vergleich zur bisherigen Planung folgende, zusätzliche Wirkungen zu erwarten:

- Änderungen des Baulärms, bauzeitlicher Erschütterungen oder visueller Störungen sind, falls überhaupt nachweisbar, gering und nur lokal wirksam.

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die zusätzlich anlagenbedingte Wirkung durch den Bahnhof Merklingen ist folgende:

- Erhöhung der anlagenbedingten Versiegelungen durch zusätzliche Fahrbahnen der Überholgleise, sowie der Flächen für die Bahnsteige, Gabionen und Stützmauern

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zusätzlich durch den Bahnhof Merklingen zu erwartenden betriebsbedingten Wirkfaktoren sind folgende:

- Erhöhung der Schallemissionen durch den Bahnhofsbetrieb
- Erhöhung der visuellen Wirkungen durch den Bahnhofsbetrieb (Aktivität im Bahnhofsbereich durch Fahrgäste, An- und Abfahrt der Züge)

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Methodik

Zur Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Planänderung wird eine Differenzbetrachtung angestellt. Das heißt, dass als Bestand die Situation zu Grunde gelegt wird, die aus der Verwirklichung der planfestgestellten Planung resultieren würde (zu begrünende Böschungen und Entwässerungsgräben, teil- und vollversiegelte Verkehrsflächen). Auf dieser Basis werden neue und entfallende Eingriffe dargestellt und bilanziert. Zur Ermittlung des Kompensationsbedar-

fes wird die Baden-Württembergische Ökokontoverordnung herangezogen. Die planfestgestellten Flächen werden gemäß der Ökokontoverordnung bewertet. Diese Betrachtung erfolgt in tabellarischer Form.

Der Bestand im Schutzgut Boden wird auf der Grundlage des Heftes 24 der LUBW („Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012) entsprechend den Vorgaben der Ökokontoverordnung neu bewertet. Dadurch ergeben sich Änderungen im Vergleich zur Bestandsbewertung in den bisher planfestgestellten Unterlagen mit 5 Wertstufen (ARGE BAADER-BOSCH 2008), da für die Bilanzierung entsprechend der Ökokontoverordnung nur noch 4 Wertstufen möglich sind. Es erfolgte eine Übersetzung der Wertstufen in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Bewertung im Schutzgut Boden

Funktionserfüllung	Bewertung Ökokontoverordnung	Bewertung alt
keine (versiegelte Fläche)	0	keine Bewertung bzw. 0
gering	1	1 und 2
mittel	2	3
hoch	3	4
sehr hoch	4	5

Bezogen auf die Planänderung wird ein landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept entwickelt, das an das bereits planfestgestellte Maßnahmenkonzept anknüpft. Der Maßnahmenumfang wird fachlich entsprechend der Ökokontoverordnung abgeleitet, etwaige artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen werden in dieses Konzept integriert. Die geplanten Maßnahmen werden in entsprechenden „Maßnahmenblättern“ detailliert beschrieben bzw. die Maßnahmenblätter planfestgestellter Maßnahmen ergänzt (Anhang 1).

Im Zuge einer aktuellen Begehung wurde geprüft, ob die aktuelle Biotopzusammensetzung noch derjenigen entspricht, die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt ist. Außerhalb des Baubereichs ist die Darstellung noch zutreffend. Im Baufeld haben sich durch den Baubetrieb Änderungen ergeben. Aktuelle faunistische Erhebungen sind nicht erforderlich. Außerhalb des bisher planfestgestellten Baubereichs haben sich keine Veränderungen der Biotopzusammensetzung ergeben, so dass keine zusätzlichen neuen Tierartenvorkommen zu erwarten sind. Im Baustellenbereich sind so starke Störungen gegeben, dass keine wertgebenden Tierarten vorkommen können. Daher können die Auswirkungen auf der Grundlage der vorhandenen Daten ermittelt werden.

3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den LBP befindet sich nordwestlich von Merklingen und südlich der BAB A8. Er reicht nördlich bis zur Autobahn; in die anderen Richtungen beinhaltet der Untersuchungsraum jeweils einen Puffer von 50 m um die Planänderungen (siehe Anlagen 12.5.1, Blatt

2 A und 12.6.1, Blatt 2 A, Bestandspläne Tiere/Pflanzen und Boden). Dies ist ausreichend, um alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erfassen, da das Gebiet durch negative Nutzungseinflüsse aus Landwirtschaft und Verkehr geprägt ist und einen deshalb wenig bis nicht bedeutsamen Lebensraum für wild lebende Tiere darstellt. Da die zusätzlichen Versiegelungen im Einschnitt erfolgen, sind keine weitreichenden visuellen Wirkungen zu erwarten. Die Ausstattung des Untersuchungsraumes wird bei den einzelnen Schutzgütern in Kapitel 4 dargestellt.

4 Auswirkungen auf die Bestandteile des Naturhaushaltes

4.1 Tiere und Pflanzen

4.1.1 Biotope, Pflanzen

Bestand

Der Untersuchungsraum ist geprägt von der Autobahn, landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung und wegbegleitenden Gehölzen.

Die Planänderung für den Bahnhof Merklingen liegt im Bereich des bereits planfestgestellten Vorhabens. Hier werden planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmenflächen überplant. Den planfestgestellten Maßnahmen wurden Biotoptypen gemäß Ökokontoverordnung zugewiesen. In der folgenden Tabelle 2 sind die Maßnahmen und die jeweils entsprechenden Biotoptypen gemäß Ökokontoverordnung aufgelistet. Als Biotopwert wird jeweils der Wert des Planungsmoduls angesetzt, da die Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind. Für Flächen, die innerhalb des planfestgestellten Bereiches liegen und für welche eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen ist, wird der Planungswert des ursprünglichen Biotoptyps angenommen.

Tabelle 2: Bewertung der planfestgestellten Maßnahmen gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

Planfestgestellte Maßnahmen		**Bewertung gemäß Ökokontoverordnung**	
Maßnahmenbeschreibung	**Maßnahmen-Nr.**	**Biotop-Code/ Biotoptyp gemäß ÖKVO**	**Biotopwert gemäß ÖKVO**
Landschaftsrasenansaat	M II 4.1-2 M II 4.2-2	35.64/ Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
Schotterrasen	M II 4.5-1	60.24/ Unbefestigter Weg oder Platz	3
Wiederherstellung Feldgehölz	M II 3.4-1	41.10/ Feldgehölz	14
Wiederherstellung Acker	M II 12.1	37.11/ Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4
Wiederherstellung Grünland-nutzung	M II 12.2	33.60/ Intensivgrünland oder Grünlandansaat	6

Auswirkungen

Insgesamt sind Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von 6.160 m² im planfestgestellten Bereich von der Planänderung betroffen. Durch die Planänderung werden anlagebedingt 5.365 m² bereits planfestgestellte jedoch noch nicht hergestellte grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64) auf Einschnittsböschungen versiegelt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Änderungen der Biotoptypen durch die Planänderung im planfestgestellten Bereich

Planfestgestellt			**Planänderung**			
Biotop-Code*	**Biotoptyp***	**Biotopwert***	**Biotop-Code***	**Biotoptyp***	**Biotopwert***	**Fläche [m²]**
35.64	Grasreiche aus-dauernde Ruderalvegetation	11	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	5.365
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz	3	35.64	Grasreiche aus-dauernde Ruderalvegetation	11	255
			60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	520
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	35.64	Grasreiche aus-dauernde Ruderalvegetation	11	20
Summe						**6.160**

* gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

4.1.2 Tiere

Bestand

Das Gebiet ist geprägt durch die negativen Nutzungseinflüsse aus Landwirtschaft und Verkehr. Gemäß der überwiegend vorherrschenden, intensiven Landwirtschaftsnutzung sind die Flächen im Bereich Merklingen größtenteils wenig bis nicht bedeutend als Lebensraum für wildlebende Tierarten.

Für Brutvogelarten ist das Gehölz südlich der Böschung von Bedeutung. Die Bedeutung ist jedoch eingeschränkt aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn. Die systematische avifaunistische Untersuchung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ergab keine Nachweise von Arten mit naturschutzrelevanter Bedeutung.

Auswirkungen

Die Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der planfestgestellten Böschungen. Zusätzliche Eingriffe in Tierlebensräume sind nicht erforderlich. Die zusätzlichen Störungen von Vögeln oder Säugetieren durch Fahrgäste sind gering im Vergleich zur Vorbelastung durch Eisenbahn- und Autobahnverkehr. Beeinträchtigungen von Tierpopulationen sind ausgeschlossen.

4.2 Boden

Bestand

Der Untersuchungsraum außerhalb der bereits planfestgestellten Böschungen und Gleisbereiche wird hauptsächlich von Terra fusca-Braunerde-Typen geprägt. Diese mittel- bis tiefgründigen Böden basieren auf lösshaltigen Fließerden über Kalksteinverwitterungslehm auf Weißjura. Sie erreichen in allen Bodenfunktionen überwiegend mittlere Werte (siehe

Tabelle 4).

Im bereits planfestgestellten Bereich werden planfestgestellte Maßnahmenflächen überplant. Den geplanten Maßnahmen werden die Bodenbewertungsklassen gemäß Ökokontoverordnung zugewiesen. In der folgenden

Tabelle 4 sind die Maßnahmen und die jeweils entsprechenden Bodenbewertungsklassen gemäß Ökokontoverordnung aufgelistet. Es handelt sich hierbei um anthropogen veränderte Böden (A 1, A 2).

Tabelle 4: Bewertung der Böden und deren Funktionselemente

Kartiereinheit	Bodentypen	Untereinheit	Lage	Bewertung nach Bodenfunktionen[1)]		Gesamtbewertung	
				alt[2)]	neu[3)]	alt[2)]	neu[3)]
Abschnitt Albhochfläche mit oberflächennahem Karbonatgestein (Widderstall-Temmenhausen)							
E 7	mittlere und mäßig tiefe Terra fusca–Braunerde, mäßig tiefe und tiefe Braunerde-Terra fusca und Terra fusca-Parabraunerde, mäßig tiefe Braunerde	E 7.8	Weit verteilt besonders um Aichen	E: 1.5 W: 3 F: 3	E: 1.4 W: 2 F: 2	3	4
		E 7.9	Im gesamten Abschnitt gleichmäßig verteilt	E: 1.4 W: 3 F: 3	E: 1.0 W: 2 F: 2	3	1,666
		E 7.10	Im gesamten Abschnitt großflächig verteilt	E: 2.0 W: 3 F: 3	E: 1.0 W: 2 F: 2	3	1,666
E 14	mittleres und mäßig tiefes Kolluvium über pseudovergleyter Parabraunerde sowie tiefes Kolluvium	E 14.10	im gesamten Abschnitt großflächig verteilt	E: 3.0 W: 4 F: 5	E: 2.0 W: 3 F: 4	5	3
A 1	Anthropogen veränderter Boden, unversiegelt		Böschungsbereiche		E: 1.0 W: 1 F: 1		1
A 2	Anthropogen veränderter Boden, teilversiegelt		Teilversiegelung (Schotterrasen)		E: 0.0 W: 1 F: 0		0,333

1) E = natürliche Ertragsfähigkeit und Standort für natürliche Vegetation
W = Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf
F = Filterund Puffer für Schadstoffe

2) Gemäß „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, 1995)
0: keine Funktion (nicht bewertet, wenn Standort für natürliche Vegetation < 4)
1 od. 2: geringe Funktion
3: mittlere Funktion
4: hohe Funktion
5: sehr hohe Funktion

3) Nach Ökokontoverordnung (ÖKVO)
0: keine Funktion (nicht bewertet, wenn Standort für natürliche Vegetation < 4)
1: geringe Funktion
2: mittlere Funktion
3: hohe Funktion
4: sehr hohe Funktion

Auswirkungen

Durch die Planänderung werden ausschließlich Flächen im bereits planfestgestellten Bereich in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um anthropogen veränderte Böden (Einschnittsböschungen = Abgrabung, teilversiegelte und versiegelte Flächen). Innerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches ergeben sich durch die Planänderung Bahnhalt Merklingen auf 6.160 m² Änderungen der Beeinträchtigungsart (siehe Tabelle 5). Großenteils werden bisherige Böschungsflächen neu versiegelt. Daneben wird teilversiegelter Schotterweg mit Schotterrasen vollständig versiegelt. Gegenzurechnen sind versiegelte und teilversiegelte Flächen, die künftig im Bereich der Böschung liegen werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Schutzgut Boden ist im Kapitel 8.1.2 wiedergegeben.

Tabelle 5: Schutzgut Boden: Änderungen der Beeinträchtigungsart durch die Planänderung im planfestgestellten Bereich

Planfestgestellt			**Planänderung**			
Beeinträchtigung	**Gesamtbewertung***	**Ökopunkte***	**Beeinträchtigung**	**Gesamtbewertung***	**Ökopunkte***	**Fläche [m²]**
Böschung	1	4	Versiegelung	0	0	5.365
Teilversiegelung	0,333	1,33	Böschung	1	4	255
			Versiegelung	0	0	520
Versiegelung	0	0	Böschung	1	4	20
Summe						**6.160**

* gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

4.3 Wasser

Bestand

Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden. Das Grundwasser ist oberflächenfern. Es existieren keine grundwasserabhängigen Lebensräume (Feuchtgebiete) im Untersuchungsraum.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.4 Klima/Luft

Bestand

Das Planungsgebiet in der Westwindzone der gemäßigten Breiten im Klimabezirk „Schwäbische Alb“ und weist ein feucht gemäßigtes, maritimes Klima mit kontinentalen Einflüssen auf. Der Untersuchungsraum ist durch eine Jahresmitteltemperatur von ca. 6 bis 7°C sowie eine mittlere Jahresschwankung der Temperaturen von ca. 18,5°C gekennzeichnet.

Das Offenlandklimatop nordwestlich von Merklingen, zu dem auch der Untersuchungsraum gehört, ist ackergeprägt. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Siedlungsrelevante Kaltluftabflüsse sind aufgrund der geringen Neigungen nicht gegeben. Die Autobahn stellt eine Vorbelastung für das Klima bzw. die Luftqualität dar.

Auswirkungen

Eingriffe in klimarelevante Strukturen erfolgen nicht. Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft sind ausgeschlossen.

4.5 Landschaft und Erholung

Bestand

Naturräumlich gehört der Untersuchungsraum zum östlichen Teil der Mittleren Kuppenalb. Die Landschaft nordwestlich von Merklingen ist ackerbaulich geprägt. In dieser Landschaftsbildeinheit sind vereinzelt Strukturen wie z.B. Hecken und Baumreihen vorhanden. Die Landschaftsbildeinheit wird – sowohl optisch als auch akustisch durch den Verlauf der BAB A 8 stark nachteilig beeinträchtigt.

Auswirkungen

Eingriffe in landschaftbildrelevante Strukturen wie z.B. Hecken oder Gehölze erfolgen nicht. Die Bahnsteige sind in Einschnittslage, so dass die Sichtbarkeit nur unmittelbar an der Böschungskante gegeben ist. Sichtbar ist die geplante Fußgängerüberführung über die Bahngleise. Da die Fußgängerüberführung jedoch ebenerdig mit der umgebenden Landschaft ist und das Bauwerk eine geringe Dimension aufweist, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gering. Erhebliche Eingriffe sind nicht gegeben.

5 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Bereich der Planänderung liegt außerhalb von Schutzgebieten aller Art. Auswirkungen auf Schutzgebiete können daher ausgeschlossen werden.

6 Auswirkungen in Bezug auf Artenschutz

Die Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der planfestgestellten Böschungen. Zusätzliche Eingriffe in Tierlebensräume sind nicht erforderlich. Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie und eventuell damit verbundene Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine Änderung der Angaben der bisher planfestgestellten Unterlagen in Bezug auf den Artenschutz ist nicht erforderlich.

7 Maßnahmenkonzept

Die wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) liegen in der Bewältigung der vorhabenbezogenen Eingriffsfolgen. Zudem berücksichtigt das Maßnahmenkonzept die § 15 NatSchG BW genannte Möglichkeit, Eingriffe in der betroffenen Großlandschaft zu kompensieren. Als Folge davon werden auch weiter vom Eingriffsort entfernt liegende Flächen für Ersatzmaßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan eingestellt.

Der LBP zur Planfeststellung (ARGE BAADER-BOSCH 2008B) nennt abgeleitet von den Vorgaben des Raumordnungsverfahrens, dem Regionalplan und den örtlichen Landschaftsplänen folgende Oberziele des Maßnahmenkonzepts:

- Aufwertung von Schutzgebieten
- Neubegründung von Wäldern in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Wäldern
- Nutzungs- und Strukturanreicherung im Offenland
- Wiederherstellung eines biotoptypischen Zustands
- Aufhebung von Barrierewirkungen
- Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten
- Eingrünung und Einbindung von Vorhabensbestandteilen

Für die vorliegende Planänderung sind aus diesen Oberzielen nur zwei relevant:

- Wiederherstellung eines biotoptypischen Zustands: Im Nordwesten des Gemeindegebiets von Merklingen liegt unter einer Hochspannungsleitung eine Fläche die zunehmend verbuscht. Diese Fläche soll entbuscht werden und eine Magerwiese entwickelt werden. Die bestehende angrenzende Grünlandfläche soll ausgehagert werden. Der angrenzende Fichtenforst soll in einen naturnahen Wald umgewandelt erden.
- Eingrünung und Einbindung von Vorhabensbestandteilen: Die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gestaltung der Böschung und des Schotterwegs werden an die geänderte Planung angepasst. Die geänderten Böschungsflächen werden durch Raseneinsaat begrünt. Der geänderte Weg wird als Schotterrasen gestaltet.

8 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokontoverordnung Baden-Württemberg

8.1 Eingriffe

8.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Planänderung Bahnhof Merklingen werden Anpassungen der planfestgestellten Planung vorgenommen, wodurch sich Änderungen der Beeinträchtigungsarten innerhalb des bereits überplanten Bereiches ergeben (Einschnittsböschung = Abgrabung, teilversiegelte und versiegelte Flächen). Diese Änderungen werden in Tabelle 6 entsprechend der aufgezeigten Methodik zur Bemessung des Kompensationsbedarfs gemäß Ökokontoverordnung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2010) ermittelt und dargestellt.

Weitere, noch nicht durch das Planfeststellungsverfahren überplante Flächen, werden durch die Änderung der Planung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Änderungen im bereits planfestgestellten Vorhabenbereich ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 52.450 Ökopunkten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Quantitative Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokontoverordnung

Planfestgestellt[1)]			**Planänderung[1)]**					
Beeinträchtigung	**Biotoptyp***	**Ökopunkte***	**Beeinträchtigung**	**Biotoptyp***	**Ökopunkte***	**Ökopunkte Differenz**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte Bedarf**
Böschung	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	11	Versiegelung	Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	1	-10	5.365	-53.650
Teilversiegelung	Unbefestigter Weg oder Platz (60.24)	3	Böschung	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	11	8	255	2.040
			Versiegelung	Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	1	-2	520	-1.040
Versiegelung	Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	1	Böschung	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	11	10	20	200
Summe							**6.160**	**-52.450**

* gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

1) Es werden nur Flächen aufgeführt, deren Biotoptyp sich ändert

8.1.2 Schutzgut Boden

Der quantitative Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird auf der Grundlage des Leitfadens „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) ermittelt.

Durch die Planänderung Bahnhalt Merklingen ergibt sich innerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches ein Kompensationsbedarf von 21.391 Ökopunkten für das Schutzgut Boden (siehe Tabelle 7).

Da im Umfeld des Planänderungsbereichs keine bodenspezifischen Kompensationsmaßnahmen gemäß LUBW (2012) bzw. Ökokonto-Verordnung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2010) möglich sind, werden zur Deckung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Boden ebenfalls die Ersatzmaßnahmen E II 8.1-1 A und E II 8.2-1 A herangezogen.

Tabelle 7: Schutzgut Boden: Quantitative Kompensationsbedarfsermittlung gemäß Ökokontoverordnung

Planfestgestellt[1)]				**Planänderung[1)]**						
Beeinträchtigung	**Kartier-einheit**	**Gesamt-bewertung***	**Ökopunkte***	**Beeinträchtigung**	**Kartier-einheit**	**Gesamt-bewertung***	**Ökopunkte***	**Ökopunkte Differenz**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte Bedarf**
Böschung	A 1	1	4	Versiegelung	-	0	0	-4	5.365	-21.460
Teilversiegelung	A 2	0,333	1,33	Böschung	A 1	1	4	2,67	255	681
				Versiegelung	-	0	0	-1,33	520	-692
Versiegelung	-	0	0	Böschung	A 1	1	4	4	20	80
Summe									**6.160**	**-21.391**

* gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

1) Es werden nur Flächen aufgeführt, deren Biotoptyp sich ändert

8.2 Maßnahmen

Im Rahmen der Planänderung ergeben sich Anpassungen im bereits planfestgestellten Bereich. Die Maßnahmengrößen von M II 4.1-2, M II 4.2-2 und M II 4.5-1 werden den Änderungen entsprechend angepasst.

Der durch die Planänderung benötigte zusätzliche Kompensationsbedarf wird durch zwei Ersatzmaßnahmen (E II 8.1-1 A und E II 8.2-1 A) kompensiert.

Zum einen ist auf einer Fettwiese und daran anschließenden Gehölzstrukturen die Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen (E II 8.1-1 A). Zum anderen ist die Umwandlung eines direkt angrenzenden Nadelbaumbestandes in einen Laubwald geplant (E II 8.2-1 A).

Die Maßnahmen erfolgen auf einer Fläche, die seit 2009 im Besitz der Gemeinde Merklingen ist. Diese Fläche befindet sich nordwestlich von Merklingen, ca. 2 km nördlich der Autobahn und liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Merklingen. Die genaue Lage der Maßnahmenfläche wird aus dem Maßnahmenübersichtsplan Anlage 12.8.1, Blatt 1 C ersichtlich. Eingriff und Kompensationsmaßnahmen liegen im selben Naturraum und beide im Gebiet der Gemeinde Merklingen. Die Maßnahmen sind mit der Gemeinde und dem Fachdienst Forst, Forstrevier Merklingen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis abgestimmt.

Die durch diese Maßnahmen ermittelten Ökopunkte können der folgenden Tabelle 8 entnommen werden.

Tabelle 8: Durch die Ersatzmaßnahmen ermittelte Ökopunkte gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung	Biotoptyp Bestand*	Ökopunkte Bestand*	Biotoptyp Planung*	Ökopunkte Planung*	Differenz Ökopunkte	Fläche [m²]	Ökopunkte Kompensation
E II 8.1-1 A	Entwicklung von extensivem Grünland	33.41/ Fettwiese mittlerer Standorte	13	33.43/ Magerwiese mittlerer Standorte	21	8	3.377	27.016
		44.21/ Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung	10			11	489	5.379
		43.10/ Gestrüpp	9			12	1.349	16.188
E II 8.2-1 A	Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald	59.40/ Nadelbaum-Bestand	14	55.50/ Traubeneichen-Buchen-Wald	24	10	2.572	25.720
Summe								74.303

* gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO)

8.3 Gesamtbilanz

In Tabelle 9 ist der Kompensationsbedarf des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Schutzgutes Boden zusammenfassend dargestellt. Insgesamt müssen 73.841 Ökopunkte kompensiert werden. Nach Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen **E II 8.1-1 A** und **E II 8.2-1 A** kann der Kompensationsbedarf vollkommen gedeckt werden (siehe auch Tabelle 9). Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Tiere undPflanzen sowie das Schutzgut Boden ein **Überschuss von 462 Ökopunkten**.

Tabelle 9: Zusammenfassende Übersicht des benötigten Kompensationsbedarfs in Ökopunkten der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden

Schutzgut	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte**
Tiere und Pflanzen	6.160	-52.450
Boden	6.160	-21.391
Summe Kompensationsbedarf		**-73.841**
Ersatzmaßnahmen		**74.303**
Überschuss		**462**

9 Zusammenfassung

Für den Bahnhof Merklingen werden an der bereits planfestgestellten und schon im Bau befindlichen NBS zwei Bahnsteiggleise als seitenrichtige Überholgleise gebaut. Die Gleise zweigen von den durchgehenden Hauptgleisen der NBS bei km 57,481 ab und enden an km 58,018. Für den Bahnhof sind zwei Außenbahnsteige und eine Fußgängerüberführung vorgesehen. Im gegenständlichen Planänderungsantrag werden die für den Bahnhof notwendigen zusätzlichen Anlagen, die sich im Bereich der bereits planfestgestellten Bahnanlagen der Neubaustrecke befinden, beantragt.

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen der Planänderung auf die Umwelt wurde im vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan ein Untersuchungsraum abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum reicht nördlich bis zur Autobahn BAB A8 und in die anderen Richtungen jeweils 50 m um die Planänderung.

Durch die Planänderung werden anlagebedingt durch die Neuversiegelung einiger Tausend Quadratmeter hauptsächlich bereits planfestgestellte Einschnittsböschungen und anthropogen veränderte Böden in Anspruch genommen. Zusätzliche Eingriffe in Tierlebensräume sind nicht erforderlich. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaft und Erholung sind nicht zu erwarten. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen.

Die Eingriffe in Biotope und Boden sorgen für einen Kompensationsbedarf von 73.841 Ökopunkten. Nach Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen E II 8.1-1 A (Entwicklung von extensivem Grünland) und E II 8.2-1 A (Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald) auf einer Fläche, die von der Gemeinde Merklingen zur Verfügung gestellt worden ist (Flst. 3810), kann der Kompensationsbedarf vollkommen gedeckt werden. Es bleibt ein Überschuss von 462 Ökopunkten. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO). Des Weiteren werden im Rahmen der Planänderung die Maßnahmen M II 4.1-2, M II 4.2-2 und M II 4.5-1 entsprechend angepasst.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme verbleiben durch die Planänderung keine nachhaltigen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushaltes.

10 Literatur

ARGE BAADER-BOSCH (2008A): A 8 Karlsruhe - München, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West und Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.3 Albhochfläche. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Erläuterungsbericht – Teil NBS.

ARGE BAADER-BOSCH (2008B): A 8 Karlsruhe - München, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt Hohenstadt – Ulm-West und Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.3 Albhochfläche. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Erläuterungsbericht – Allgemeiner Teil. Anlage: DB 12.1B/BAB 12.0.1B.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Bodenschutz 24. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).

Anhang 1: Geänderte und neue Maßnahmenblätter

Es kommen zwei Kompensationsmaßnahmen hinzu, die im Anhang ausführlich in neuen Maßnahmenblättern beschrieben sind:

Maßnahmen-Nr. (neu)	Bestand	Art der Maßnahme (zur detaillierten Beschreibung siehe nachfolgende Maßnahmenblätter)	Größe	neue Seiten LBP
E II 8.1-1 A	Grünland, Fichtenhecke, Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs	Entwicklung von extensivem Grünland	5.215 m²	77a + b
E II 8.2-1 A	Fichtenforst	Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald	2.572 m²	77c + d

Bei folgenden Maßnahmenblättern ergeben sich Änderungen, die allerdings nur die Größe der Maßnahme betreffen:

Maßnahmen-Nr. alt	Maßnahmen-Nr. neu	Kurzbeschreibung	Größe vor Planänderung	Größe nach Planänderung	Austauschseite LBP
M II 4.1-2	M II 4.1-2 A	Ansaat mit Landschaftsrasen auf NBS-Böschungsflächen	11,34 ha	11,28 ha	115 A
M II 4.2-2	M II 4.2-2 A	Ansaat mit Landschaftsrasen auf NBS-Böschungsflächen	35,77 ha	35,28 ha	118 A
M II 4.5-1	M II 4.5-1 A	Schotterrasen	8,72 ha	8,64 ha	123 A

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: E II 8.1-1 A	Kurzbezeichnung: Entwicklung von extensivem Grünland	
Teilfläche	Teilflächen-Nr.: 1		
Gemarkung: Merklingen	Flur: Merklingen	Flurstück: 3810	ha: 0,5215
weitere Teilflächen: keine			
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: Anlage-Nr. 12.8.2			Blatt-Nr. 27 A
Zum Bestands-und Konfliktplan Anlage-Nr. 12.5.1 / 12.6.1			Blatt-Nr. 2 A
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Es erfolgen durch zusätzliche Gleise, Bahnsteige, Gabionen und Stützwände Versiegelungen von begrünten Böschungen. ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßnahme Nr.		☒ nicht ausgeglichen ☒ Funktion ersetzt i.V.m. Maßnahme Nr. E II 8.2-1 A	
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme ☒ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: • Die Kompensationsmaßnahme soll mit Beginn der Baumaßnahme umgesetzt werden			
Begründung der Maßnahme: • Kompensation für Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung			
Entwicklungsziel der Maßnahme: • 33.43 / Magerwiese mittlerer Standorte		Zeitpunkt des Erreichen (s. Anhang III-18): 15 Jahre	

Biotopanlage und –entwicklung – Maßnahmenbeschreibung:
• Umwandlung Fettwiese in Magerwiese durch Nutzungsumstellung/Pflege
• Roden der Gehölze (Fichtenhecke, Gestrüpp) mit Wurzelstockentfernung und Mahd der Ruderalflur:
  ○ Umbruch Boden mit Vorbereitung der Ansaatflächen
  ○ Ansaat mit naturraumtreuem Saatgut mittels Mähgut- oder Druschgutübertrag
• In den ersten drei Jahren Verzicht auf jegliche Düngung und Nährstoffentzug durch 3 Mahdtermine/Jahr mit Abfuhr des Mähgutes (Aushagerungsphase)			

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): • dauerhaft			
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: • Ab dem 4. Jahr 2 Schnitte/Jahr mit Abfuhr des Mähgutes; die Erstnutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni (zwischen der ersten und der zweiten Nutzung ist ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen als Ruhepause einzuhalten); Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und flächigen Pflanzenschutz; Erhaltungsdünger mit Festmist im Abstand von 3 Jahren (max. 100dt/ha), Düngung mit P und K, wenn Artenverarmung durch Mangel an diesen Elementen auftritt			

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: E II 8.1-1 A	Kurzbezeichnung: Entwicklung von extensivem Grünland
Teilfläche	Teilflächen-Nr.: 1	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme		☒ Dauerhafte Inanspruchnahme
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: • Grundbuchrechtliche Sicherung (dauerhaft solange Eingriff besteht)		
Grunderwerbsverzeichnis Nr. : 335 A		
Berichte nach § 17 Absatz 7 BNatSchG über die Durchführung der Maßnahmen		
☒ nach Abschluss der Herrichtung		☐ zusätzlich jeweils nach der Durchführung der letzten ten Dauerpflege

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: E II 8.2-1 A	Kurzbezeichnung: Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald	
Teilfläche	Teilflächen-Nr.: 1		
Gemarkung: Merklingen	Flur: Merklingen	Flurstück: 3810	ha: 0,2572
weitere Teilflächen: keine			
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme:			
Anlage-Nr. 12.8.2			Blatt-Nr. 27 A
Zum Bestands-und Konfliktplan			
Anlage-Nr. 12.5.1 / 12.6.1			Blatt-Nr. 2 A
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation:			
Es erfolgen durch zusätzliche Gleise, Bahnsteige, Gabionen und Stützwände Versiegelungen von begrünten Böschungen.			
☐ ausgeglichen		☒ nicht ausgeglichen	
☐ ausgeglichen i.V.m. Maßnahme Nr.		☒ Funktion ersetzt i.V.m. Maßnahme Nr. E II 8.2-1 A	
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☒ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: • Die Kompensationsmaßnahme soll mit Beginn der Baumaßnahme umgesetzt werden			
Begründung der Maßnahme: • Kompensation für Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung			
Entwicklungsziel der Maßnahme: • 55.50 / Traubeneichen-Buchen-Wald mit vorgelagertem Waldmantel		Zeitpunkt des Erreichen (s. Anhang III-18): 5 Jahre	

Biotopanlage und –entwicklung – Maßnahmenbeschreibung:
• Aushieb von Fichten (Räumen der Fläche)
• Vorbereitung der Zaun- und Pflanzflächen
• Die Fläche wird mit Traubeneichen bepflanzt
• Anpflanzung eines stufig aufgebauten Waldmantels mit standortgerechten Arten aus gebietsheimischen Herkünften:
  ○ Sträucher (z.B. Heckenkirsche, Schneeball, Pfaffenhütchen)
  ○ Mischung aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z.B. Vogelkirsche, Mehlbeere)
  ○ Traubeneichen
• Zaun als Pflanzenschutz (Wild)
• Fichtenverjüngung wird entfernt
• Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Fläche muss etwa fünf Jahre betrieben werden.			

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: E II 8.2-1 A	Kurzbezeichnung: Umwandlung von Fichtenforst in Laubwald
Teilfläche	Teilflächen-Nr.: 1	
Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): • 13 Jahre		
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: • Förderung und Erhalt wärmeliebender Baumarten • Kulturpflege zur Förderung der gepflanzten Traubeneichen • Durchforstung zur Förderung der erwünschten Baumarten • Saummantel: Mahd nach Bedarf alle 1 bis 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes		
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Dauerhafte Inanspruchnahme	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme: • Grundbuchrechtliche Sicherung (dauerhaft solange Eingriff besteht)		
Grunderwerbsverzeichnis Nr. : 335 A		
Berichte nach § 17 Absatz 7 BNatSchG über die Durchführung der Maßnahmen		
☒ nach Abschluss der Herrichtung	☐ zusätzlich jeweils nach der Durchführung der letzten ten Dauerpflege	

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Maßnahmen-Nr.: **M II 4.1-2**
Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg **Bereich Wendlingen – Ulm** **PFA 2.3 „Albhochfläche“**	Maßnahmen-bezeichnung: Landschaftsrasenansaat
Lage der Maßnahme:	Kurzbeschreibung: Ansaat mit Landschaftsrasen auf NBS-Böschungsflächen
von NBS-km 56,0-61,3;61,5-61,7;63,4-64,6;65,7-74,7	Zielzustand: Eingegrünte Böschungen Maßnahmenträger: DB ProjektBau GmbH
	Anl. Nr.: **12.8.2/12.0.8.2** Blatt-Nr. **alle außer 6B,10B,12,13A,14 und 22B-26B**

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION:

Konfliktbezeichnung

Verlust durch Bodenauftrag / -abtrag

Ausgangssituation auf der Maßnahmenfläche:

Begrünbares Erdbauwerk bzw. Fläche

Maßnahmentyp

- ☐ Gestaltungsmaßnahme
- ☑ Maßnahme zur Vermeidung und Minderung
- ☐ Ersatzmaßnahme
- ☐ Schutzmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme nach § 9 Abs. 3 LWaldG
- ☐ Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Positive Wirkungen auf Schutzgüter:

- ☑ Fauna, Flora, Biotope
- ☑ Klima / Luft
- ☑ Landschaftsbild
- ☑ Boden
- ☑ Wasser
- ☑ Mensch - Erholung

ENTWICKLUNGSZIEL / BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

Oberziel:

Eingriffsminimierung und -vermeidung

Zielstellung:

- Eingrüngung der Erdbauwerke
- Schutz des Lehmschlages ggü. Durchwurzelung mit Gehölzen
- Sicherung der Böschung
- arten- und blütenarme Ansaaten sollen das Kollisionsrisiko vermindern

HINWEISE ZUR MASSNAHMENBESCHREIBUNG UND -AUSFÜHRUNG

Ansaat von Landschaftsrasen mit verschiedenen Regelsaatgutmischungen

- Ansaat mit RSM 7.1.1;
- in Muldenlage Ansaat mit RSM 7.3;
- in Schattenlage Ansaat mit RSM 7.4.

HINWEISE ZUR MATERIALVERWENDUNG

Nicht notwendig

HINWEISE ZUR PFLEGE / ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Nicht notwendig

Zeitpunkt der Durchführung:

Nach Abschluss der Bauarbeiten

VORGESEHENE REGELUNG:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	☐		
Lage innerhalb des Trassenbereichs	☐	Künftiger Eigentümer:	betroff. Eigentümer
Zusätzlicher Flächenerwerb erforderlich	☐	Künftige Unterhaltung:	betroff. Eigentümer
Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	☐	Fläche:	~~11,34 ha~~ 11,28 ha
s. Anlage 9	☑	Gemarkung, Flurstück(e):	s. Anl. 9

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Maßnahmen-Nr.: **M II 4.2-2**
Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg **Bereich Wendlingen – Ulm** **PFA 2.3 „Albhochfläche“**	Maßnahmen-bezeichnung: Landschaftsrasenansaat
Lage der Maßnahme:	Kurzbeschreibung: Ansaat mit Landschaftsrasen auf NBS-Böschungsflächen
von NBS-km 53,9 bis NBS-km 75,2	Zielzustand: Eingegrünte Böschungen Maßnahmenträger: DB ProjektBau GmbH
	Anl. Nr.: **12.8.2/12.0.8.2** Blatt-Nr. **alle außer 6B,10B,12,13A,14 und 22B-26B**

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION:

Konfliktbezeichnung

Verlust durch Bodenauftrag / -abtrag

Ausgangssituation auf der Maßnahmenfläche:

Begrünbares Erdbauwerk bzw. Fläche

Maßnahmentyp

- ☐ Gestaltungsmaßnahme
- ☑ Maßnahme zur Vermeidung und Minderung
- ☐ Ersatzmaßnahme
- ☐ Schutzmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme nach § 9 Abs. 3 LWaldG
- ☐ Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Positive Wirkungen auf Schutzgüter:

- ☑ Fauna, Flora, Biotope
- ☑ Klima / Luft
- ☑ Landschaftsbild
- ☑ Boden
- ☑ Wasser
- ☑ Mensch - Erholung

ENTWICKLUNGSZIEL / BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

Oberziel:

Eingriffsminimierung und -vermeidung

Zielstellung:

- Eingrünung der Erdbauwerke
- Schutz des Lehmschlages ggü. Durchwurzelung mit Gehölzen
- Sicherung der Böschung

HINWEISE ZUR MASSNAHMENBESCHREIBUNG UND -AUSFÜHRUNG

Ansaat von Landschaftsrasen mit verschiedenen Regelsaatgutmischungen

- Ansaat mit RSM 7.1.2;
- Ansaat in Trockenlage RSM 7.2.2;
- in Muldenlage Ansaat mit RSM 7.3;
- in Schattenlage Ansaat mit RSM 7.4.

HINWEISE ZUR MATERIALVERWENDUNG

Nicht notwendig

HINWEISE ZUR PFLEGE / ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Nicht notwendig

Zeitpunkt der Durchführung:

Nach Abschluss der Bauarbeiten

VORGESEHENE REGELUNG:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	☑		
Lage innerhalb des Trassenbereichs	☐	Künftiger Eigentümer:	betroff. Eigentümer
Zusätzlicher Flächenerwerb erforderlich	☐	Künftige Unterhaltung:	betroff. Eigentümer
Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	☐	Fläche:	~~35,77 ha~~ 35,28 ha
s. Anlage 9	☐	Gemarkung, Flurstück(e):	s. Anl. 9

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Maßnahmen-Nr.: **M II 4.5-1**
Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg **Bereich Wendlingen – Ulm** **PFA 2.3 „Albhochfläche“**	Maßnahmen-bezeichnung: Schotterrasen
Lage der Maßnahme:	Kurzbeschreibung: Ansaat mit Landschaftsrasen auf Bermen und unbefestigten Wegen
von NBS-km 54,8 bis 75,2	Zielzustand: Eingegrünte Böschungen Maßnahmenträger: DB ProjektBau GmbH
	Anl. Nr.: **12.8.2/12.0.8.2** Blatt-Nr. **alle außer 6B,10B,12,13A,14 und 22B-26B**

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION:

Konfliktbezeichnung

Verlust durch die Anlage nicht versiegelter Wege

Ausgangssituation auf der Maßnahmenfläche:

Begrünbares Erdbauwerk bzw. Fläche

Maßnahmentyp

- ☐ Gestaltungsmaßnahme
- ☑ Maßnahme zur Vermeidung und Minderung
- ☐ Ersatzmaßnahme
- ☐ Schutzmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme
- ☐ Ausgleichsmaßnahme nach § 9 Abs. 3 LWaldG
- ☐ Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Positive Wirkungen auf Schutzgüter:

- ☑ Fauna, Flora, Biotope
- ☑ Klima / Luft
- ☑ Landschaftsbild
- ☑ Boden
- ☑ Wasser
- ☑ Mensch - Erholung

ENTWICKLUNGSZIEL / BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

Oberziel:

Eingriffsminimierung und -vermeidung

Zielstellung:

- Eingrünung der Erdbauwerke
- Schutz des Lehmschlages ggü. Durchwurzelung mit Gehölzen
- Sicherung der Böschung
- arten- und blütenarme Ansaaten sollen das Kollisionsrisiko vermindern

HINWEISE ZUR MASSNAHMENBESCHREIBUNG UND -AUSFÜHRUNG

Ansaat von Landschaftsrasen mit verschiedenen Regelsaatgutmischungen

Ansaat mit RSM 5.1

HINWEISE ZUR MATERIALVERWENDUNG

Nicht notwendig

HINWEISE ZUR PFLEGE / ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME:

Nicht notwendig

Zeitpunkt der Durchführung:

Nach Abschluss der Bauarbeiten

VORGESEHENE REGELUNG:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	☑		
Lage innerhalb des Trassenbereichs	☐	Künftiger Eigentümer:	betroff. Eigentümer
Zusätzlicher Flächenerwerb erforderlich	☐	Künftige Unterhaltung:	betroff. Eigentümer
Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	☐	Fläche:	~~8,72 ha~~ 8,64 ha
s. Anlage 9	☐	Gemarkung, Flurstück(e):	s. Anl. 9